

Verfahrensordnung für Fachsprachenprüfungen bei Anträgen auf Erteilung einer Berufszulassung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut

der Psychotherapeutenkammer Bayern

(Fassung vom 01. April 2024)

Präambel

Wer eine Berufszulassung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut nach dem Psychotherapeutengesetz¹ beantragt, muss nach den geltenden Bestimmungen unter anderem über die für die Ausübung der psychotherapeutischen Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Zuständige Behörden für die Entscheidung über die Berufszulassung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut sind in Bayern die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Unterfranken, im Folgenden „Regierung“ genannt. Die Regierung entscheidet im Rahmen des Berufszulassungsverfahrens, wer eine Sprachprüfung zum Nachweis der für die Berufsausübung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache abzulegen hat.

Die 87. Gesundheitsministerkonferenz vom 26./27. Juni 2014 hat einstimmig Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen beschlossen. Auf der Grundlage jenes Eckpunktepapiers haben das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention und die Psychotherapeutenkammer Bayern diese mit den Regierungen abgestimmte Verfahrensordnung für Fachsprachprüfungen bei Anträgen auf Erteilung einer Berufszulassung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut vereinbart.

¹ Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG).

§ 1 Abnahme der Fachsprachenprüfung

Im Rahmen eines bei der Regierung anhängigen Verfahrens auf Zulassung zum Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten nimmt die Psychotherapeutenkammer Bayern (PTK Bayern) im Auftrag der Regierung die Fachsprachenprüfung ab, wenn diese von der Regierung für erforderlich gehalten wird und sich die antragstellende Person für die Teilnahme an der Fachsprachenprüfung der PTK Bayern entscheidet.

§ 2 Bewertungsgremium

(1) Die Fachsprachenprüfung wird von einem von der PTK Bayern zu stellenden Bewertungsgremium abgenommen, das aus mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern besteht. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums muss entweder über eine Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut verfügen bzw. über die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut mit abgeschlossener Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin oder zum Fachpsychotherapeuten.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen; Prüferinnen oder Prüfer, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, müssen über eine Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 2 und über eine in diesem Rahmen erlangte mindestens dreijährige Berufserfahrung in Deutschland verfügen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer werden von der PTK Bayern bestellt. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit im Bewertungsgremium fachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Gegebenenfalls bestehende Ausschlussgründe oder die Besorgnis der Befangenheit begründende Umstände sind von den Prüferinnen und Prüfern der Geschäftsstelle der PTK Bayern rechtzeitig vor Abnahme der Fachsprachenprüfung mitzuteilen.

§ 3 Anmeldung und Ladung zur Fachsprachenprüfung

(1) Die Regierung meldet der PTK Bayern in Textform die antragstellende Person, die sich bei der PTK Bayern der Fachsprachenprüfung unterziehen soll. Dies geschieht unter Nennung von Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse (soweit vorhanden), Staatsangehörigkeit und Land, in dem der psychotherapeutische Abschluss erworben wurde, sowie – soweit vorhanden – der Übersendung eines Nachweises über die Sprachkenntnisse auf Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenznamen

für Sprachen (GER) gemäß Anlage 1. Soweit für die Ablegung der Fachsprachenprüfung relevante Behinderungen bestehen, ist dies mit der Meldung nach Satz 1 ebenfalls mitzuteilen; ein entsprechender Nachweis in Form einer fachärztlichen, amtsärztlichen oder fachpsychotherapeutischen Bescheinigung ist beizufügen, wobei die PTK Bayern in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines Originals verlangen kann. Die antragstellende Person hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Termin zur Ablegung der Prüfung.

(2) Die antragstellende Person wird von der PTK Bayern unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform zur Fachsprachenprüfung geladen. In besonderen Fällen kann die Frist wie auch die Ladungsform im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten abgekürzt werden, wenn die antragstellende Person dies wünscht. Diese Verfahrensordnung ist frühestmöglich, spätestens jedoch mit der Ladung, der antragstellenden Person zu übermitteln.

§ 4 Identitätsnachweis, Hilfsmittel und Arbeitsmaterialien

(1) Bei Erscheinen zur Fachsprachenprüfung hat sich die antragstellende Person durch Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises auszuweisen.

(2) Für die Ablegung der Fachsprachenprüfung sind keinerlei Hilfsmittel der antragstellenden Personen zugelassen. So ist insbesondere die Benutzung von Mobiltelefonen und sonstigen elektronischen Medien nicht gestattet. Notwendige Arbeitsmaterialien wie z.B. Schreibgerät werden gestellt; ihre Nutzung ist mit den Verfahrenskosten abgedeckt.

§ 5 Nichterscheinen, verspätetes Erscheinen

Erscheint die antragstellende Person zur Prüfung nicht, kann sich diese wegen eines Folgetermins bei der PTK Bayern anmelden. Bei verspätetem Erscheinen zur Prüfung kann eine Teilnahme am selben Tag regelmäßig nicht mehr erfolgen, die antragstellende Person kann sich jedoch erneut wegen eines Folgetermins anmelden. Kann die Prüfung in den Fällen nach Satz 1 und 2 nicht durchgeführt werden, ist der Regierung seitens der PTK Bayern darüber Mitteilung zu machen.

§ 6 Belange von Personen mit Behinderungen

Die besonderen Belange von Personen mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen, soweit dies

angezeigt ist.

§ 7 Nicht-Öffentlichkeit

Die Abnahme der Fachsprachenprüfung ist nicht öffentlich. Zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention und der Regierung steht der Zutritt als Gast zu. Gleiches gilt für Vorstandsmitglieder oder Geschäftsstellenmitarbeiterinnen und Geschäftsstellenmitarbeiter der PTK Bayern nach Zustimmung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der PTK Bayern. Auch die antragstellende Person muss mit der Anwesenheit der in Satz 3 genannten Personen einverstanden sein. Mehr als zwei Gäste sollen in der Prüfung nicht anwesend sein; sie haben sich jeder Einwirkung auf die Abnahme und die Bewertung der betreffenden Fachsprachenprüfung zu enthalten.

§ 8 Nachzuweisende sprachliche Qualifikation

(1) Grundlage der Fachsprachenprüfung sind Sprachkenntnisse und -fähigkeiten des allgemeinen Sprachniveaus B2 nach GER. Diese werden für die Fachsprachenprüfung vorausgesetzt, eine gesonderte Sprachprüfung hierüber erfolgt nicht; es ist auch kein gesonderter Nachweis eines entsprechenden Sprachtests durch die antragstellende Person bei der Kammer vorzulegen.

(2) In der Fachsprachenprüfung durch die PTK Bayern sind von der antragstellenden Person auf der Grundlage der vorausgesetzten allgemeinen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Fachsprachenkenntnisse und -fähigkeiten im berufsspezifischen Zusammenhang orientiert am Sprachniveau C2 nach GER nachzuweisen. Dieses Sprachniveau ist in der Anlage 2 wiedergegeben.

(3) Die antragstellende Person muss im Rahmen von Absatz 2 über diejenigen Kenntnisse der deutschen Sprache und entsprechende sprachliche Fähigkeiten verfügen, die für eine umfassende psychotherapeutische Tätigkeit erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- a) Bedeutungsinhalte müssen indirekt durch logische Schlussfolgerungen und Interpretation erschlossen werden können.
- b) Im Gespräch müssen feinere Bedeutungsnuancen verstanden und aktiv zum Ausdruck gebracht werden können.

- c) Es muss ein breites Spektrum gesprochener Sprache verstanden werden können, auch wenn schnell oder in langen und verschachtelten Sätzen gesprochen wird.
- d) Die antragstellende Person muss sich so spontan, fließend und präzise ausdrücken können, dass ein psychotherapeutisches Gespräch für beide Seiten ohne Anstrengungen möglich ist.
- e) Die antragstellende Person muss in der Lage sein, Patientinnen und Patienten über das psychotherapeutische Vorgehen zu informieren sowie verschiedene Therapieangebote mit ihren Vor- und Nachteilen erläutern zu können.
- f) Die deutsche Sprache muss auch schriftlich angemessen beherrscht werden, um Patientendokumentationen ordnungsgemäß führen und Bescheinigungen ausstellen zu können.
- g) Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe muss sich die antragstellende Person so klar und detailliert ausdrücken können, dass bei Patientenvorstellungen sowie psychotherapeutischen Anordnungen und Weisungen Missverständnisse sowie hierauf beruhende Fehldiagnosen, falsche Therapieentscheidungen und Therapiefehler ausgeschlossen sind.

§ 9 Art und Gliederung der Fachsprachenprüfung, Umsetzungshilfen

- (1) Die Fachsprachenprüfung findet in Form einer Einzelprüfung statt.
- (2) Die Fachsprachenprüfung umfasst folgende Bereiche:
 - a) ein simuliertes psychotherapeutisches Gespräch mit Patientinnen oder Patienten, in dem die unter § 8 Absatz 2 bis 3 in Bezug auf die Kommunikation zwischen dem Berufsangehörigen und Patientinnen oder Patienten beschriebenen Anforderungen unter Beweis gestellt werden.
 - b) das Anfertigen eines in der psychotherapeutischen Berufsausübung üblicherweise vorkommenden Schriftstückes (z. B. kurzer Befundbericht) zum Nachweis der unter § 8 Absatz 2 bis 3 beschriebenen Sprachanforderungen und
 - c) ein Fachgespräch mit einer anderen Person, die derselben Berufsgruppe angehört, zum Nachweis der unter § 8 Absatz 2 bis 3 beschriebenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen oder im Team. Die Berufsgruppe in

diesem Sinne umfasst neben den Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Die Fachsprachenprüfung dient vor allem der Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit. Das Fachwissen der antragstellenden Person wird im Rahmen der Fachsprachenprüfung nicht überprüft. Die Abnahme der Prüfung soll in der Regel 60 Minuten umfassen, wobei die Bereiche nach Satz 1 Buchstaben a) bis c) zu gleichen Teilen berücksichtigt werden sollen.

(3) In Abhängigkeit von der inhaltlichen Gestaltung der Fachsprachenprüfung kann das Bewertungsgremium für die antragstellende Person eine Vorbereitungszeit von bis zu 15 Minuten vorsehen. Im Fall einer Vorbereitungszeit ist die antragstellende Person während dieser Zeit zu beaufsichtigen.

(4) Die Fachsprachenprüfung ist in jedem Fall als Ganzes (Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a) bis c)) abzulegen. Tritt die antragstellende Person während der Prüfung von dieser zurück, ist die Fachsprachenprüfung nicht bestanden. Eine Anrechnung von Teilen auf eine später abgelegte Fachsprachenprüfung findet nicht statt. Die Regierung ist seitens der PTK Bayern über den Rücktritt zu unterrichten.

(5) Zur Durchführung der Fachsprachenprüfung in den Bereichen nach Absatz 2 kann das Bewertungsgremium zweckdienliche und auf die Fachsprachenprüfung im jeweiligen Bereich bezogene Umsetzungshilfen in die Prüfung einbeziehen.

(6) Für die Ablegung der Fachsprachenprüfung im Bereich nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) hat die antragstellende Person die Wahl zwischen handschriftlicher Erstellung des Schriftstücks und Erstellung einer Textdatei am Computer mittels einer Tastatur, welche eine in Deutschland übliche Tastaturbelegung aufweist (eine Tastaturbelegung, bei der die ersten sechs Tasten in der oberen Buchstabenreihe von links nach rechts mit den lateinischen Buchstaben Q, W, E, R, T, Z belegt sind).

§ 10 Niederschrift

Über die Fachsprachenprüfung wird vom Bewertungsgremium eine Niederschrift erstellt, die folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Namen der Personen des Bewertungsgremiums,

- b) Name, Anschrift und Geburtsdatum der antragstellenden Person,
- c) Datum der Prüfung,
- d) gegebenenfalls eingeräumte Vorbereitungszeit,
- e) Uhrzeit des Beginns und des Endes der Abnahme der Fachsprachenprüfung,
- f) sonstige wesentliche Aspekte zum äußeren Ablauf der Fachsprachenprüfung, wie z. B. Rücktritt nach Beginn der Fachsprachenprüfung, gegebenenfalls zur Chancengleichheit gewährte Nachteilsausgleiche für Personen mit Behinderung, Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel,
- g) Ergebnis der Fachsprachenprüfung; wurde die Fachsprachenprüfung nicht erfolgreich abgelegt, sind hierfür die wesentlichen Gesichtspunkte anzugeben und
- h) Unterschriften aller Personen des Bewertungsgremiums.

§ 11 Ergebnis der Fachsprachenprüfung

- (1) Die Fachsprachenprüfung wurde erfolgreich abgelegt, wenn das Bewertungsgremium zu der Feststellung gelangt ist, dass die antragstellende Person sämtliche Sprachanforderungen nach § 8 Absatz 2 bis 3 in den drei Bereichen der Fachsprachenprüfung (§ 9 Absatz 2 Satz 1) erfüllt.
- (2) Werden entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 verbotene Hilfsmittel, insbesondere ein Mobiltelefon oder ein sonstiges elektronisches Medium während der Vorbereitungszeit (§ 9 Absatz 3) oder während der Abnahme der Fachsprachenprüfung verwendet, ist die Fachsprachenprüfung insgesamt nicht bestanden.
- (3) Über das Ergebnis der Fachsprachenprüfung ist der Regierung eine Bescheinigung auszustellen. Wurde die Fachsprachenprüfung nicht bestanden, ist dies der Regierung unter Angabe der hierfür wesentlichen Gesichtspunkte mitzuteilen, vgl. § 10 Buchstabe g). Eine Kopie der Bescheinigung nach Satz 1 wird der antragstellenden Person, eine Kopie der Niederschrift nach § 10 der Regierung übermittelt. Die Datenübermittlungen durch die PTK Bayern erfolgen auf Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 e DSGVO und Art. 5 Absatz 1 Satz 1 BayDSG. Die Regierung weist die antragstellende Person vor der Anmeldung gemäß § 3 Absatz 1 auf diese vorgesehenen Datenübermittlungen im Verfahren hin.

§ 12 Wiederholung der Fachsprachenprüfung

Wurde die Fachsprachenprüfung nicht bestanden, kann sich die antragstellende Person zu einer neuerlichen Fachsprachenprüfung anmelden. Diese kann nur als Ganzes abgelegt werden. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt. Eine neuerliche Anmeldung ist frühestens zwei Monate nach Ablegung der letzten Fachsprachenprüfung möglich.

§ 13 Verfahrenskosten für die Fachsprachenprüfung

(1) Die Verfahrenskosten für die Fachsprachenprüfung betragen € 500,00 und sind von der das Berufszulassungsverfahren durchführenden Regierung an die PTK Bayern zu zahlen. Die Regierung erhebt die Kosten bei der antragstellenden Person im Wege des Auslagenersatzes.

(2) Tritt die antragstellende Person vor Beginn der Fachsprachenprüfung von dieser zurück oder erscheint sie zu spät, so dass die Prüfung nicht mehr durchgeführt werden kann, werden die Verfahrenskosten nach Absatz 1 in Höhe von einem Drittel der Regierung in Rechnung gestellt, sofern ein unverschuldeter Rücktritt beziehungsweise eine unverschuldete Verspätung nachgewiesen wird. In allen anderen Fällen der Nichtteilnahme oder der nur teilweisen Teilnahme werden die Verfahrenskosten nach Absatz 1 in voller Höhe der Regierung in Rechnung gestellt.

Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1)

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Level B: Selbständige Sprachverwendung

Niveaustufe B2 – Selbständige Sprachverwendung:

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen.

Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.

Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2)

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Level C: Kompetente Sprachverwendung

Niveaustufe C2 - Annähernd muttersprachliche Kenntnisse:

Kann praktisch alles, was er*sie liest oder hört, mühelos verstehen.

Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben.

Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.